

# BUNDESSOZIALGERICHT



## Beschluss in dem Rechtsstreit

**Az: B 9 SB 74/10 B**

L 3 SB 1083/07 (LSG Baden-Württemberg)  
S 8 SB 642/05 (SG Ulm)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

Land Baden-Württemberg,  
vertreten durch das Regierungspräsidium, Landesversorgungsamt,  
Ruppmannstraße 21, 70565 Stuttgart,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am 3. März 2011 durch den  
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Loytved sowie die Richter Kruschinsky  
und Dr. Knörr  
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-  
sozialgerichts Baden-Württemberg vom 15. September 2010 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten  
zu erstatten.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Der Kläger hat gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 15.9.2010, das ihm am 10.11.2010 zugestellt worden ist, mit einem am 11.11.2010 beim Bundessozialgericht (BSG) eingegangenen Schriftsatz seiner Prozessbevollmächtigten vom 10.11.2010 Beschwerde eingelegt. Aufgrund des Antrags der Prozessbevollmächtigten vom 22.11.2010 ist die Begründungsfrist bis zum 10.2.2011 verlängert worden. Mit Schriftsatz vom 6.1.2011 haben die Prozessbevollmächtigten mitgeteilt, dass sie die Vertretung niederlegen. Mit Schreiben vom 12.1.2011 ist der Kläger über die Niederlegung und über die bis zum 10.2.2011 verlängerte Frist zur Begründung der Nichtzulassungsbeschwerde in Kenntnis gesetzt und über die notwendige Vertretung durch einen vor dem BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten belehrt worden. Hierbei wurde auf die Rechtsmittelbelehrung des angegriffenen Urteils hingewiesen.
- 2 Die Beschwerde ist unzulässig, weil sie nicht bis zum Ablauf der bis zum 10.2.2011 verlängerten Frist von einem vor dem BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten (§ 73 Abs 4 SGG) begründet worden ist (§ 160a Abs 2 Satz 1, Abs 4 Satz 1 und 2, Halbs 2, § 169 Satz 1 SGG).
- 3 Die Verwerfung des Rechtsmittels erfolgt ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter (§ 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG).
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

